

# RS Vwgh 1988/10/20 87/08/0118

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.10.1988

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ABGB §1151 Abs1;

ASVG §4 Abs2;

## Rechtssatz

Gegen die Wertung der Vereinbarung als Werkvertrag spricht nicht die Verpflichtung des Auftragnehmers, die übernommenen Arbeiten (unter Mithilfe der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Hilfsarbeiter) persönlich zu erbringen, da darin nur das Interesse des Auftraggebers zum Ausdruck kam, sich durch die Vereinbarung die Fachkenntnisse des Auftragnehmers zunutze zu machen; derartiges ist aber für Werkverhältnisse nicht untypisch. Aber auch wenn man kein Werkverhältnis annehmen könnte, folgte daraus nicht schon die Qualifizierung des Rechtsverhältnisses als Beschäftigungsverhältnis iSd § 4 Abs 2 ASVG, da eine grundsätzlich persönliche Arbeitspflicht auch mit einem freien Dienstverhältnis vereinbar ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987080118.X04

## Im RIS seit

31.03.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)